

ZH_OBERGERICHT SB170037 vom 12. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170037

FR: ZH_OBERGERICHT SB170037 du 12 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170037 del 12 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 19. Oktober 2016 wurde der Beschuldigte der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Nebendossier) schuldig gesprochen. Mit Bezug auf das Hauptdossier wurde er vom Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3, eventualiter der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB, freigesprochen. Der Beschuldigte wurde mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 15. März 2006 (DG060016-K) ausgefallenen Strafe bestraft. Weiter wurde er verpflichtet, dem Nachlass von C._____, vertreten durch die Privatklägerin 2, D._____, Fr. 543'950.–, zuzüglich 5 % Zins seit 23. Oktober 2001, als Schadenersatz zu bezahlen. Schliesslich wurden dem Beschuldigten die Hälfte der Verfahrenskosten auferlegt. Zudem wurde er verpflichtet, den Privatklägerinnen 2 und 3 für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung zu bezahlen, der Privatklägerin 2 Fr. 3'422.30 sowie der Privatklägerin 3 Fr. 14'380.05 (Urk. 63 S. 61 ff.).

E. 2

November 2016 ersuchte der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, ihn mit sofortiger Wirkung zu entlassen (Urk. 55). Nachdem dem Be-

- 5 - zirksgericht Winterthur bereits mitgeteilt worden war, dass der Beschuldigte neu durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ verteidigt werde, wurde dem Gesuch des amtlichen Verteidigers mit Verfügung vom 4. November 2016 entsprochen (Urk. 56). Das begründete Urteil wurde dem erbetenen Verteidiger am 20. Januar 2017 zugestellt (Urk. 60). Die Berufungserklärung des Verteidigers vom 23. Januar 2017 ging innert Frist ein (Urk. 65). Mit Präsidialverfügung vom 9. Februar 2017 wurde den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und diesen Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären (Urk. 84). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 15. Februar 2017 auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Gleichzeitig ersuchte sie um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 70). Die Privatkläger verzichteten ebenfalls auf Anschlussberufung (Urk. 72 und 74).

E. 2.1

Nachdem vorliegend infolge Verjährung nie eine Strafuntersuchung in Bezug auf das Nebendossier hätte durchgeführt werden dürfen, fällt eine Kostenaufgabe an den Beschuldigten ausser Betracht. Dementsprechend sind die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens, eventualiter Freispruch, vollumfänglich, weshalb auch die Kosten für das Berufungsverfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 3

Dem Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren eine Entschädigung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Verteidigung verzichtete darauf, den Entschädigungsantrag zu beziffern (Urk. 82 S. 5; Prot. II S. 5). Aufgrund der eingetretenen Verjährung, welche sich bereits aus der Anklageschrift ergibt, erübrigte sich eine umfassende Prüfung und Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Urteil sowie den Untersuchungsakten im Vorherein, weshalb eine Entschädigung von Fr. 1'200.– angemessen erscheint. Somit ist dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung für die anwaltliche Verteidigung von Fr. 1'200.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 10 -

E. 4

Schliesslich ist den Privatklägerinnen 2 und 3 ausgangsgemäss keine Prozessentschädigung zuzusprechen (Art. 433 Abs. 1 e contrario). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.